



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 6

07.02.2015

Nr. 1

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, dem 10.02.2015 findet um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses (OG) eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung

1. Vorstellung von Markterkundungsergebnissen und Beschlussfassung zum weiteren Breitbandausbau
2. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Veränderungen an den Straßenzügen Hauptstraße, Donauwörther Straße, Eichenweg, Bahnhofstraße, Schmutterwiese, Schmutterstraße bedingt durch den Neubau der Eisenbahnüberführung;
Berichtigung des Straßenbestandsverzeichnisses gem. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG
3. Verlegung eines Starkstromkabels auf gemeindlichen Grundstücken vom Umspannwerk bis zur Firma Zott durch die LEW Netzservice; hier:
Beschlussfassung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Firma Zott
4. Bauvoranfrage zur Umnutzung eines Beherbergungsbetriebes in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Rudolf-Diesel-Straße 2, 86663 Asbach-Bäumenheim, Fl.Nr. 1662/5
5. Bekanntgaben & Sonstiges

Im Anschluss tagt der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

Nr. 2

4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim;

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 27.01.2015 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 2-II“ in der Fassung vom 27.01.0215, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Satzung und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 6 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

b) Gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 07.02.2014

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 3

Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit bei der Schule auf Tempo 30

Erfreulicherweise hat das Landratsamt Donau-Ries unserem Wunsch entsprochen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der DON 38 in Höhe der Schule ab dem Kreisverkehr bis zur Einmündung der Gutenbergstraße für den gesamten Verkehr auf 30 km/h zu beschränken. Die Regelung gilt für die Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr. Diese Anordnung trägt mit Sicherheit zum Schutz unserer Schulkinder bei.

Nr. 4

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (350 v.H.) und die Grundsteuer B (300 v.H.) gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in der vom Gemeinderat noch zu erlassenden Haushaltssatzung unverändert auch im Kalenderjahr 2015 weiter.

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2015 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2015 erhalten, im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2014 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2015 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ein Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2015, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Alle Steuerschuldner, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge termingerecht auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen oder der Gemeinde mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Einzugsermächtigung vorzulegen.

Rechtshelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg/Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg/Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Wirksamkeit bei Widerspruch:

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Verspätete Zahlung:

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO) bzw. Art. 18 Kostengesetz (KG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

Außerdem haben Sie ggf. die entsprechenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen oder Klage erheben.

Nr. 5

Steuertermine

Am **15. Februar** ist die erste Rate der **Grund- und Gewerbesteuer** zur Zahlung fällig. Zur Vermeidung von unnötigen Mahnungen bitten wir die Zahlungspflichtigen, soweit noch nicht geschehen, um Überweisung. Soweit der Gemeinde Abbuchungsaufträge vorliegen, werden die fälligen Beträge durch Bankeinzug abgebucht.

Nr. 6

Aktuelles aus der Bücherei**Start der Bücherei-Homepage WebOPAC**

Alle Leser der Bücherei können ab sofort mit einem gültigen Leserausweis und einer PIN (Geburtsdatum) den WebOPAC auf der Homepage der Bücherei (buecherei.asbach-baeumenheim.de) nutzen. Im Online-Katalog finden Sie unseren gesamten Medienbestand. Verlängerungen und Vorbestellungen für entliehene Medien erledigen Sie bequem rund um die Uhr von zu Hause aus.

Start „eMedienBayern“ Onleihe-Plattform

Wir starten in die Onleihe für digitale Medien (www.emedienbayern.de) und freuen uns, Ihnen mit der Onleihe-Plattform „eMedienBayern“ einen neuen Service anbieten zu können. Bei der Onleihe **eMedienBayern** können Sie ca. 6000 digitale Medien wie eBooks, eAudios (Hörbücher), ePaper u. eMagazine ausleihen und herunterladen. Dieser Grundbestand wird ständig erweitert und aktualisiert. Die Ausleihe ist rund um die Uhr möglich.

Nähere Informationen zur digitalen Ausleihe erhalten Sie auf unserer Büchereihomepage buecherei.asbach-baeumenheim.de, oder in der Gemeindebücherei. Unser Büchereiteam beantwortet gerne Ihre Fragen zur Onleihe.

Nr. 7

Einladung zum 11. Nachtumzug in Asbach-Bäumenheim

Am „rußigen Freitag“, **13. Februar 2015**, findet der schon zur Tradition gewordene Nachtumzug des Carneval-Clubs Bäumenheim statt. Umzugsbeginn ist um **19 Uhr**; die Aufstellung erfolgt bereits ab 18 Uhr. Der CCB und die Gemeinde laden dazu herzlich ein.

Der illuminierte Zug zieht von der Mertinger Straße über die Römer- und Raiffeisenstraße zur Schmutterhalle und löst sich in der Hauptstraße/ Donauwörther Straße auf. Anschließend findet in und um die Schmutterhalle ein närrisches Treiben statt. Für das leibliche Wohl ist sowohl in der Halle als auch im Freien bestens gesorgt. Entlang der Umzugsstrecke werden Speisen und Getränke (außer Branntwein) verkauft; ein Verkauf in Glasflaschen ist nicht gestattet. Wir wünschen all unseren Besuchern viel Spaß, unvergessliche Stunden und einen närrischen rußigen Freitag. Jugendlichen unter 18 Jahre ist der Zutritt in die Schmutterhalle nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.

Die Verantwortlichen des CCB bitten die Anlieger im Aufstellungsgebiet der Mertinger Straße ab 17 Uhr die Straße nicht mehr zu beparken und von Anhängern und sonstigen verkehrsbehindernden Gegenständen freizuhalten. Im Interesse der Verkehrssicherheit erfolgt für die Römer- und Mertinger Straße - mit Ausnahme der Faschingswagen - ab 18 Uhr eine Totalsperrung. Wegen des Umzugs ist ab 19:00 Uhr zudem die Zufahrt über den Kreisverkehr nicht mehr möglich. Wir bitten um die Unterstützung der Anlieger und bedanken uns bereits jetzt für ihr Verständnis. Wir weisen weiter darauf hin, dass im Aufstellgebiet Toiletten aufgestellt sind und bitten, diese auch zu benützen.

Carneval Club Bäumenheim
Marion Lang
Präsidentin

Gemeinde Asbach-Bäumenheim
Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Nr. 8

„Faschingsöffnungszeiten“ gemeindlicher Einrichtungen

Das **Hallenbad** bleibt am **Freitag, 13.02.2015** und am **Faschingsdienstag, 17.02.2015** geschlossen.

Rathausbesuche sind am **Faschingsdienstag** nur von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** möglich. Die **Bücherei** bleibt **geschlossen**.

Der gemeindliche **Bauhof** hat für **Faschingsdienstag** einen **Notdienst** für dringende Fälle (Wasserrohrbrüche oder Kanalstörungen) unter Tel. Nr. 0151 18235686 eingerichtet.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Nr. 9

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Oberndorf

Am Donnerstag, 19.02.2015, findet um 19:30 Uhr im Gasthaus Krone „Restaurant Poseidon“ in Oberndorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oberndorf statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Verlesen des letzten Protokolls
- Kassenbericht

- Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
- Verwendung des Jagdschillings
- Grußworte des Bürgermeisters
- Grußworte und Anregungen der Jagdpächter
- Rückschau über 15-jährige Tätigkeit als Jagdvorsteher
- Neuwahlen der Vorstandschaft
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft lädt recht herzlich ein und bittet aufgrund der Wichtigkeit der Versammlung um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

gez. Josef Foag, Jagdvorsteher

Nr. 10

„Der AWW räumt auf“ - Flursäuberung am 11. und 18. April 2015

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 11

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
07.02./ab 15:00 Uhr	Kartenvorverk. für Rosenmontag	CCB-Heim	CCB
07.02./20:00 Uhr	Feuerwehrball mit Einlagen des CCB und der FFW	Gasthaus Unterwirt	FFW A-B
08.02./14:00 Uhr	22. Nordschwäb. Gardetreffen	Schmutterhalle	CCB
10.02./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde
13.02./19:00 Uhr	Nachtumzug	Gemeindegebiet	CCB/Gemeinde

Nr. 12

Wir gratulieren . . .

Wir wünschen allen unseren Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 06.02.2015

abgenommen am: 13.02.2015

Samstag, 07.02.2015

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

„Der AWV räumt auf“ - Flursäuberung am 11. und 18. April 2015

Die Flursäuberung 2015 findet schwerpunktmäßig am 11. und 18. April statt. Dank des großen Engagements vieler freiwilliger, engagierter Helfer konnte in den zurückliegenden Jahren eine überaus positive Bilanz gezogen werden.

Anmeldung

Die Gruppen können sich beim **Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben** anmelden:

Fax: 0906-780399

Telefon: 0906 78030

E-Mail an: info@awv-nordschwaben.de

So nehmen Vereine und Schulklassen an der Verlosung teil, bei der es in diesem Jahr **zehn-mal 500 Euro** zu gewinnen gibt. Für alle teilnehmenden Gruppen werden die Kosten für eine **Brotzeit** übernommen. Hierzu müssen die Quittungsbelege im Original bei der Buchhaltung des AWV eingereicht werden. Außerdem stellt der AWV auf Anfrage einen kostenlosen Müll-sack für ein **vereinsinternes** Fest zur Verfügung. In bewährter Wiese werden auch wieder Warnwesten verschickt.

Abstimmung mit Gemeinden und Städten

Die Sammelgebiete sollen die Vereine und Schulklassen mit ihren jeweiligen Gemeinden abstimmen. Eingesammelte Abfälle werden kostenlos am nächstgelegenen Recyclinghof angenommen.

Weitere Informationen erteilt der AWV Nordschwaben.